

Bundesversammlung 2021 – Das Wichtigste in aller Kürze...

Am Freitag den 02.07.2021 hat der LG-Vorstand in einem Online-Info-Abend die wichtigsten Entscheidungen der Bundesversammlung 2021 vorgestellt.

Hier noch einmal eine kurze Zusammenfassung der vorgestellten Ergebnisse. In absehbarer Zeit wird der SV sicher auch auf seiner Homepage über die Beschlüsse informieren. Zurzeit sind sowohl die Tagesordnung als auch die Jahresberichte des SV-Bundesvorstandes auf der Homepage einsehbar.

Nach der Begrüßung aller Teilnehmer durch unseren LG-Vorsitzenden Thomas Leyener, Der Vorstellung des Moderators Paul Pankoke und der Chat-Beauftragten Daniela Thoring, hat Thomas Leyener auch gleich mit den allgemeinen Informationen begonnen:

1. Allgemeine Informationen

1.1 Beitragszahlungen an die HG

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist ab dem kommenden Jahr bis spätestens zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der Beitritt im Eintrittsjahr wird anteilig ab dem Beitrittsmonat berechnet.

1.2 Ortsgruppen im Vereinsregister

Die in das Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen sind verpflichtet der Hauptgeschäftsstelle auf Verlangen einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszuges eingetragen wurden, beinhalten.

1.3 Überlassung der Platzanlage

Ortsgruppen dürfen in keinem anderen kynologischen Verein oder Verband Mitglied werden. Die ständige Überlassung ihrer Einrichtung an andere kynologische Vereine und Verbände, die dem VdH angehören sowie an gewerbsmäßige Hundeausbilder oder gewerbsmäßige Einrichtungen zur Ausbildung von Hunden bedarf der Zustimmung der Landesgruppe.

1.4 Anlage einer Fachbücherei

Für die Anlage einer Fachbücherei sowie der kostenpflichtige Abnahme eines Onlinezugangs zu den Zucht-und Körbüchern des SV ist der Zuchtwart bzw. ein vom Vorstand benannter Beauftragter an die HG zu melden.

1.5 Einberufung der Jahreshauptversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Dies sind bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der allgemeinen Geschäftsordnung sind anschließend vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

1.6 Vorstandssitzung als Präsenzveranstaltung oder online

Eine Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Über die Form der Vorstandssitzung entscheidet die oder der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle einer virtuellen Vorstandssitzung werden den Vorstandsmitgliedern die Zugangsdaten spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail zugesandt.

1.7 Änderung der Richterordnung, Eintrittsalter

Das Eintrittsalter zur Bewerbung als SV Richter ist auf 55 Jahre erhöht worden.

1.8 Neuregelung der IGP Richterzulassung

Der Bewerber für die Ausbildung als IGP Leistungsrichter muss eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer LGA Prüfung oder dem 7 Länderwettkampf, der FCI Bundesqualifikation des SV oder der Deutschen Jugend- und Juniorenmeisterschaft IGP 3 mit einem selbst ausgebildeten Hund nachweisen.

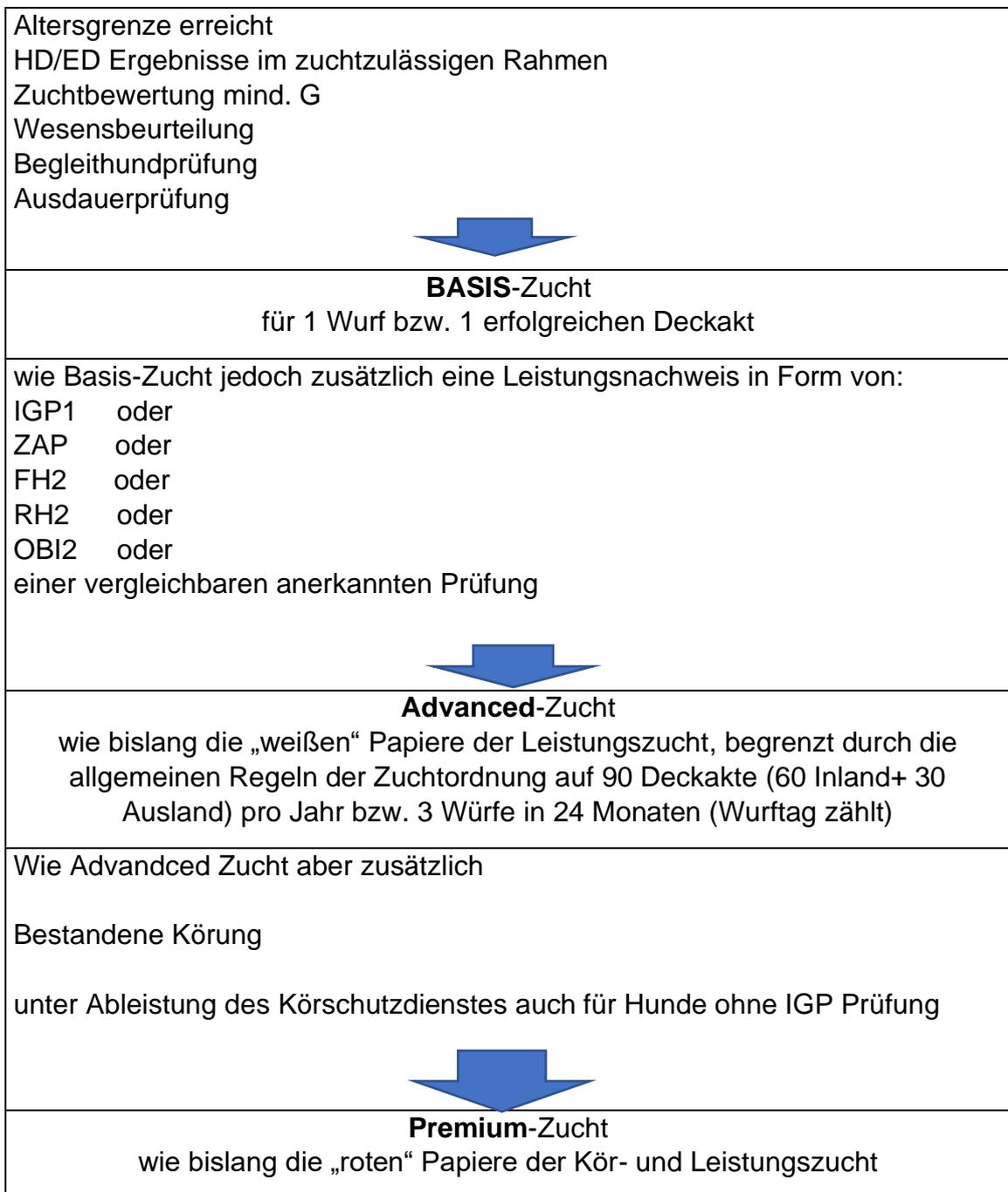
1.9 70´er Regelung

Trotz verschiedener Änderungsanträge und trotz der des derzeitigen Engpasses an Zuchtrichtern und Körmeistern bleibt die 70´er Regelung zum Ausscheiden aus dem Richteramt vollumfänglich bestehen.

Für unsere Landesgruppe bedeutet dies, dass ab dem kommenden Jahr nur noch Uwe Sprenger als Zuchtrichter und Körmeister zur Verfügung steht, da unser Landesgruppenzuchtwart Norbert Scharschmidt Ende dieses Jahrs aus dem Richteramt ausscheidet

2. Zucht

2.1. neue Zugangsvoraussetzungen und Ahnentafeln



Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Papiere eines in der Basis- oder Advanced-Zucht eingetragenen Hundes, upgradet und getauscht werden können, wenn die Elterntiere nachträglich die Voraussetzung einer höheren Zucht erfüllen.

3.2 offene Klassen

Aus der Möglichkeit auch einen Hund ohne IGP-Prüfung aber mit beispielsweise einer FH2 Prüfung auf einer Körung vorstellen zu können ergibt sich auch die Notwendigkeit diesen Hunden eine Möglichkeit zu schaffen eine Zuchtbewertung zu erhalten. Daher wird es künftig eine offene Klasse auf unseren Zuchtschauen geben. Diese Klasse richtet sich an Hunde die älter als 24 Monate sind und keine IGP-Prüfung haben.

Diese Klassen wird es nicht auf der Bundesebene geben, sondern nur auf OG und LG-Zuchtschauen.

Die maximal erreichbare Bewertung in der offenen Klasse ist ein „SG“ sehr gut.

3.3 Qualitäts-/Kontrollröntgen

Aus dem Qualitätsröntgen wird nun das Kontrollröntgen. Diesem müssen sich nicht nur Rüden nach dem 30. Deckakt stellen, sondern auch alle hoch platzierten Hunde der GHKL auf der Bundessiegerhauptzuchtchau.

Bislang war eine Nichtvorstellung der Hunde zum Qualitätsröntgen ohne folgen. Sollte demnächst ein Hund der zum Kontrollröntgen bestellt wird, nicht vorgestellt werden hat dies eine Zuchtbuch- und Veranstaltungssperre zur Folge.

Auf das Röntgen des LÜW und Kontrolle der OCD wird zukünftig verzichtet.

3.4 Größen-Zuchtwert

Der Größen-Zuchtwert wird bis Ende 2024 auf einem Wert von 106 festgelegt. Es erfolgt keine jährliche Minderung mehr.

3.5 ganzjährig Zuchtschauen

Zukünftig können ganzjährig Zuchtschauen ausgerichtet werden. Die Winterpause entfällt. Natürlich ist der Veranstaltungsort witterungsentsprechend anzupassen.

3.6 Wartezeit Körmeister

Ein Zuchtrichter kann nun schon nach 3 Jahren Körmeister werden. Die bisherige Wartezeit von 5 Jahren wurde verkürzt.

3. Ausbildung

4.1 DNA-Probe

Den Leistungsrichtern wird die Möglichkeit eingeräumt, eine DNA-Probe eines auf einer Prüfung vorgestellten Hundes zu nehmen, wenn dessen Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder erhebliche Zweifel bestehen. Die Probe wird als Speichelprobe genommen.

4.2 Wesensbeurteilung

Die bei der Größenmessung und Zahnkontrolle bei der Wesensbeurteilung ermittelten Werte werden nicht mehr dokumentiert.

4.3 Durchführungsbestimmungen zur Wesensbeurteilung und ZAP

Die Durchführungsbestimmungen zur Wesensbeurteilung und ZAP werden künftig durch den Bundesvorstand beschlossen bedürfen aber im Falle der Wesensbeurteilung der Zustimmung des Zuchtausschusses und im Falle der ZAP der Zustimmung des Ausbildungsausschusses.

4. Sport

Die Gebühren in der Bundesliga wurden geändert.

5. Jugend

Die Punkteordnung für die Jugend-Sportabzeichen werden zukünftig über den Jugendausschuss geregelt.

6. Spezialhund

7.1 Rettungshund- PO

Vorratsbeschluss einer Öffnungsklausel zur Anpassung der SV-RH-PO an die FCI-PO

7.2 Spürgebrauchshund-PO

Diensthunde dürfen demnächst auch mit dem eigenen Spürmittel eine Spürgebrauchshund-Prüfung ablegen.

7.3 Richter für RH-Prüfungen

Richteranwälter für RH-Richter dürfen demnächst zwischen 30 und 55 Jahre alt sein.

Sollte ein bisheriger Leistungsrichter zusätzlich auch RH-Richter werden wollen darf er auch älter als 55 Jahre sein. Für diese Fälle wird es demnächst jeweils ein Qualifizierungs-Seminar geben. Die Angleichsübungen fallen weg.

Und sonst....

Darüber hinaus konnte uns der LG-Vorstand erfreulicherweise mitteilen, dass Sowohl die **BSZS** als auch die **BSP** und die **Bundes-FH** in diesem Jahr stattfinden werden.

Auch die **LGA** der LG Westfalen wird in diesem Jahr in Bergkamen-Weddinghofen stattfinden. Im Bereich Agility wird es dieses Jahr allerdings keine Vorläufe geben.

Der **Top-Ten** - Wettbewerb der Jugend entscheidet sich am 16.07.2021. Daniela Thorin g wird dann umgehend das Ergebnis bekannt geben.

Am Samstag den 10.07.2021 findet in der OG Gescher ein **Agility-Jugendtraining** statt.

Die Teilnehmer der Online-Veranstaltung und der LG-Vorstand haben dann noch die **Beschlussfassung des Bundesrates** vom 25.06.2021 über einige Änderungen im Hinblick auf die **Tierschutz-Hundeverordnung** sowie die Tierschutztransportverordnung besprochen.

Aktuell sind diese Änderungen noch nicht in Kraft. Daher ist es sicherlich wünschenswert, wenn zum jetzigen Zeitpunkt noch einmal auf verschiedenen Aspekte hingewiesen wird, die eine anderen Beschlussfassung sinnvoll erscheinen lassen.

Der SV-Bundesvorstand möchte daher auf den VDH zugehen und diesen bitten eine Stellungnahme an das zuständige Ministerium zu geben. Der Vorstand der LG-Westfalen und unser Lehrhelfer Leif Artkämper haben diesbezüglich engen Kontakt mit dem Bundesvorstand.

Der VDH hat mit seiner Mitgliederzahl und den verschiedenen Gruppen eine durchaus bessere Chance Gehör und die richtigen Argumente in einer politischen Diskussion zu finden als jeder Hundehalter für sich allein.